

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.01.00 vom 14.09.2020 (2 Seiten)

1 – Definitionen und Abkürzungen

1.1– Die Firma Zoom Reisefahrzeuge Manufaktur, Inhaber Patrick Hase, Am Lerchenberg 5, 86504 Merching wird nachfolgend als Zoom bezeichnet.

1.2– Kunde ist, wer einen Vertrag mit Zoom schließt, bei dem sich Zoom verpflichtet, die vertragstypischen Pflichten zu erfüllen.

1.3– Soweit diese AGB oder ergänzende Vertragsbedingungen Textform vorschreiben, erfüllen SMS-Nachrichten diese Form nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften Textform vorschreiben.

2 – Allgemeines

2.1– Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Zoom und dem Kunden, bei denen Zoom die vertragstypischen Pflichten zu erfüllen hat.

2.2– Vertragssprache ist Deutsch.

2.3– Verpflichtet sich Zoom zur Übergabe und Übereignung einer Sache, gelten ergänzend zu diesen AGB die eVB-Kauf.

2.4– Verpflichtet sich Zoom zur Wartung, Reparatur oder zum Umbau eines Kundenfahrzeugs oder anderer Sachen, gelten ergänzend zu diesen AGB die eVB-Werk in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.5– Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden gelten nur dann als vereinbart, wenn Zoom diesen schriftlich zugestimmt hat.

2.6– Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten die AGB und eVB auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3 – Kommunikation und Rechnungsversand

3.1– Der Kunde stimmt zu, dass ihn Zoom postalisch, telefonisch oder per E-Mail kontaktiert, um dem Kunden Informationen und Unterlagen im Rahmen der Auftragsbearbeitung zukommen zu lassen. Die Art des Kommunikationsmittels trifft Zoom. Dies betrifft insbesondere die Übersendung von Angeboten, Lieferscheinen, Terminvorschlägen, Terminbestätigungen und Informationen zum Auftragsstatus. Die Zustimmung erfasst auch Informationen von Zoom zu internen Änderungen oder Besonderheiten, wie z.B. geänderte Öffnungs- und Telefonzeiten.

3.2– Versendet Zoom E-Mails an den Kunden, erfolgt dies unverschlüsselt.

3.3– Zoom behält sich vor, die vereinbarten Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg in Rechnung zu stellen. Versendet Zoom die Rechnung per E-Mail an den Kunden, erfolgt auch dies unverschlüsselt.

4 – Aufrechnung

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 – Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Anwendbarkeit von § 320 BGB wird hiervon nicht berührt.

6 – Verbraucherstreitschlichtung

6.1– Für den Zoom-Online-Shop gilt:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: mail@zoom.biz. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an

Verbraucherstreitschlichtungsverfahren teilzunehmen, sondern klären Probleme im direkten Austausch mit Ihnen.

6.2– Für alle anderen Verträge gilt:

Die für Zoom zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die *Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851-7957940, Telefax: 07851-7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Webseite: www.verbraucher-schlichter.de.*

Zoom zieht es vor, etwaige Probleme im direkten Austausch mit Ihnen auszuräumen und beteiligt sich daher nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

7 – Anwendbares Recht

Sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts. Sind Sie Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU gelten zudem die zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Aufenthaltsstaates.

8 – Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung und den Verzicht von diesem Schriftformerfordernis.

9 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen.

10– Gerichtsstand

10.1– Ist der Kunde **Unternehmer** (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt bei allen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien (abhängig von der sachlichen Zuständigkeit) das Amtsgericht Aichach bzw. Landgericht Augsburg als örtlich zuständig.

10.2– Ist der Kunde **Verbraucher** (§ 13 BGB) und

- ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder
- verlegt der Kunde seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung,

gilt (abhängig von der sachlichen Zuständigkeit) das Amtsgericht Merching bzw. Landgericht Augsburg als örtlich zuständig.

Ergänzende Vertragsbedingungen für Kaufverträge (eVB-Kauf)

Version 1.01.00 vom 14.09.2020 (6 Seiten)

1– Definitionen

1.1–Unter der Bezeichnung „Zubehör und Ersatzteile“ sind im Folgenden ausschließlich separat verkaufte Teile zu verstehen, welche nicht durch Zoom im Rahmen eines Werkvertrags mit dem Auto verbunden wurden.

1.2– Endverbraucher ist, wer eine Sache zum Zwecke der Selbstnutzung erwirbt.

1.3– Gewerblicher Weiterverkauf ist der Verkauf von Sachen, die nicht zur Selbstnutzung erworben worden sind.

2 - Geltungsbereich

2.1– Diese ergänzenden Vertragsbedingungen für Kaufverträge (eVB-Kauf) finden Anwendung auf sämtliche Kaufvertragsverhältnisse zwischen Zoom und dem Kunden, bei welchem Zoom die vertragstypischen Pflichten zu erfüllen hat.

2.2– Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

3 – Angebot und Annahme

3.1– Der Käufer eines **neuen Kraftfahrzeuges** ist an seine Bestellung höchstens drei Wochen gebunden. Bei Fahrzeugen, die zur Auslieferung bereit und im Bestand von Zoom sind, verkürzt sich diese Frist auf 10 Tage. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Zoom die Annahme der Bestellung innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich bestätigt. Alternativ kann Zoom das Fahrzeug ausliefern. Nimmt Zoom eine Bestellung nicht an, wird der Kunde unverzüglich informiert.

3.2 – Der Käufer eines **Gebrauchtfahrzeuges** ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Zoom die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die Firma Zoom ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.

3.3– Bei Kaufverträgen über **Zubehör und Ersatzteile** gelten für Angebot und Annahme die gesetzlichen Vorschriften.

3.4– Bei Online-Bestellungen ist zu beachten, dass die Präsentation von Produkten im Onlineshop noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss seitens Zoom darstellt, sondern vielmehr die Aufforderung an den Kunden, mit seiner Bestellung

ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Nimmt Zoom dieses Angebot an, kommt es zum wirksamen Vertragsschluss.

4. – Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

4.1– Beim Kauf von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen ist bei Bestellung eine Anzahlung von 30 % des Kaufpreises zu tätigen.

Der übrige Kaufpreis ist bei Übergabe der Kaufsache fällig und kann in bar oder per EC-Karte entrichtet werden. Die Herausgabe der Kaufsache ist abhängig von der vollständigen Kaufpreiszahlung.

4.2– Wenn beim Kauf von Zubehör und Ersatzteilen aus dem Online Shop der Versand der Kaufsache vom Kunden gewünscht wird, so ist der Kaufpreis per Vorkasse zu entrichten.

Bei vereinbarter Abholung der Kaufsache durch den Kunden bei Zoom kann der Kaufpreis vor Ort in bar oder per EC-Karte entrichtet werden.

4.3 – Der Kunde kann nur dann mit Ansprüchen von Zoom die Aufrechnung erklären, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn Sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.- Eigentumsvorbehalt

5.1 – Der Kaufgegenstand bleibt bis zu seiner vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Zoom.

Handelt der Kunde bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, besteht der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen von Zoom gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis alle im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen ausgeglichen sind.

Auf Verlangen des Kunden ist Zoom verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, sofern alle mit der Kaufsache zusammenhängenden Forderungen unanfechtbar erfüllt sind und Zoom hinsichtlich aller anderen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung angemessen besichert ist.

Zoom steht das Besitzrecht an der Zulassungsbescheinigung Teil II zu, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, wenn es sich bei der Kaufsache um ein Kraftfahrzeug handelt.

5.2– Zoom kann vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen vom Kunden Schadensersatz statt der

Leistung verlangen, wenn der Kunde den fälligen Kaufpreis und/oder die vereinbarte Vergütung für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß zahlt, wenn Zoom zuvor erfolglos eine angemessene Leistungsfrist bestimmt hat. Ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, ist Zoom nicht zur Fristsetzung verpflichtet.

5.3– Ist die Kaufsache **kein Kraftfahrzeug**, ist der Kunde berechtigt, die Kaufsache im Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind ihm nicht gestattet.

Der Kunde tritt schon jetzt sicherungshalber die Forderung an Zoom ab, die aus einem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund in voller Höhe, maximal jedoch in Höhe der (noch) bestehenden Ansprüche von Zoom aus diesem Vertragsverhältnis, entsteht. Zoom nimmt diese Abtretung an.

Zoom ermächtigt den Kunden, die abgetretene Forderung auf Rechnung für Zoom im Namen des Kunden einzuziehen. Diese Ermächtigung kann Zoom widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5.4– Ist die Kaufsache ein **neues oder gebrauchtes Kraftfahrzeug**, darf der Kunde solange nicht über

das Fahrzeug verfügen, wie der Eigentumsvorbehalt besteht. In diesem Fall ist der Kunde auch nicht zur vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten berechtigt.

6. – Abnahme

6.1– Handelt es sich bei der Kaufsache um einen **Neuwagen**, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige die Kaufsache abzunehmen.

Im Falle der Nichtabnahme kann Zoom von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Zoom Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Zoom einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

6.2– Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen **Gebrauchtwagen** oder ein **Fahrzeug- bzw. Ersatzteil**, so ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt Zoom aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder

niedriger anzusetzen, wenn Zoom einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

7. – Gewährleistung bei Sachmängeln

7.1– Beim Kauf von **Neuwagen und Fahrzeugteilen** verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Übergabe des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

7.2– Beim Kauf von **Gebrauchtwagen** verjähren die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln ebenfalls nach zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

7.3– Die in Ziffer 7.1, Satz 2 genannte Verjährungsverkürzung sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung aus Ziffer 7.2, Satz 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Firma Zoom, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.4– Hat Zoom aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag Zoom nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Zoom für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 7.3 dieses Abschnitts entsprechend.

7.5– Unabhängig von einem Verschulden der Firma Zoom bleibt eine etwaige Haftung dieser bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.6 – Soll bei **neuen Kraftfahrzeugen** eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Kunde lediglich bei Zoom geltend machen.

Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Kunde an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum von Zoom.

7.7– Soll bei **Gebrauchtwagen** eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer bei Zoom geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung von Zoom an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.

c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Zoom.

7.8– Soll bei **Fahrzeugteilen** eine Mängelbeseitigung vorgenommen werden gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei Zoom geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Kunden eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen

b) Ersetzte Teile werden Eigentum von Zoom.

7.9 – Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

8. – Haftung für sonstige Schäden

8.1 – Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt 7 „Gewährleistung bei Sachmängeln“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

8.2– Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 11 „Lieferung“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Zoom gelten die Regelungen in Abschnitt 7 „Gewährleistung bei Sachmängeln“, Ziffer 7.3 und 7.4 entsprechend.

9. – Verkauf nur an Endkunden

Zoom verkauft nur an Endverbraucher. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Verbraucher oder Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der gewerbliche Weiterverkauf ist nicht gestattet.

Zoom behält sich daher vor, Vertragsangebote, die den Anschein erwecken, zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs der Ware abgegeben zu werden, nicht anzunehmen.

10. – Rücktritt

Zoom behält sich einen Rücktritt vom Kaufvertrag für den Fall vor, dass eine Belieferung durch einen Lieferanten trotz dessen vertraglicher Verpflichtung ohne das Verschulden von Zoom nicht erfolgt. Der Kunde ist unverzüglich zu informieren, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist und etwaige schon durch den Kunden erbrachte Leistungen sind unverzüglich erstatten.

11. - Lieferung

11.1– Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

11.2– Der Kunde kann beim Kauf von **Gebrauchtwagen oder Fahrzeugteilen** zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Zoom auffordern, zu liefern. Beim Kauf von **Neuwagen** beläuft sich diese Frist auf sechs Wochen, verkürzt sich jedoch auf 10 Tage, wenn das Fahrzeug bei Zoom bereits vorhanden ist. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Zoom in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit seitens Zoom auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

11.3 – Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag

zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Zoom nach Ablauf der betreffenden Fristen Ziffer 2, Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

11.4– Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch beim Kauf von **Neuwagen und Fahrzeugteilen** bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

Bei **Gebrauchtwagen** beläuft sich dieser Anspruch auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.5 – Wird der Firma Zoom, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen.

Zoom haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

11.6 – Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Zoom bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers

bestimmen sich dann nach Ziffer 11.2, Satz 4 und Ziffer 11.3 dieses Abschnitts.

11.7 – Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Firma Zoom, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11.8 – Höhere Gewalt oder bei Zoom oder ihren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Zoom ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 6 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

12. – Versand von Fahrzeugteilen aus dem Online-Shop

12.1– Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Fahrzeugteilen aus dem Online-Shop an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

12.2– Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben zu Verfügbarkeit, Versand oder Zustellung eines Produktes lediglich voraussichtliche Angaben und ungefähre Richtwerte sind. Sie stellen keine verbindlichen bzw. garantierten Versand- oder Liefertermine dar, außer wenn dies bei den Versandoptionen des jeweiligen Produktes ausdrücklich als verbindlicher Termin bezeichnet ist. Sofern Zoom während der Bearbeitung der Bestellung feststellt, dass die vom Kunden bestellten Produkte nicht verfügbar sind, wird dieser darüber gesondert per E-Mail informiert. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

12.3– Die Versandkosten trägt der Kunde. Diese staffeln sich wie folgt:

Deutschland:

bis 1 kg : 2,49 € (MASKEN)

bis 10 kg: 8,49 €

10-31,5 kg: 16,49 €

EU (AT, IT, ES, FR, GB):

bis 10 kg: 20,99 €

10-31,5 kg: 44,99 €

Schweiz

bis 10 kg: 34,99 €

10-31,5 kg: 55,99 €

13. –Vermietung zu Probezwecken

Der Kunde hat die Möglichkeit ein Fahrzeug des Typs „Stadtindianer“ bei Anbahnung eines Vertragsschlusses zu Anschauungszwecken von Zoom anzumieten (erweiterte Probefahrt). Hierzu berechnet Zoom eine Miete von 79 € pro Nacht.

13.1– Fahrzeugzustand

a) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge von Zoom sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.

b) Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, nimmt Zoom die Betankung des Fahrzeugs selbst vor und berechnet hierfür eine Aufwandspauschale von 20 € zuzüglich der tatsächlich angefallenen Kosten für den Kraftstoff, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

13.2– Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer

a) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass und eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen.

b) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als der vorgenannten Person gefahren wird, fällt für jeden weiteren Fahrer eine zusätzliche Gebühr an. Der Mieter hat Handeln eines nicht angemeldeten Fahrers wie eigenes zu vertreten.

c) Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

13.3 – Mietpreis

a) Der vereinbarte Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit bei Abholung des Fahrzeugs bei Zoom in voller Höhe fällig.

b) Der vereinbarte Mietpreis wird bei Kauf eines Stadtindianers innerhalb von 28 Tagen nach der Miete auf den Kaufpreis angerechnet. Sollte der Mieter innerhalb einer Frist von 28 Tagen keinen Kaufvertrag über einen Stadtindianer abschließen, so darf Zoom den Mietpreis behalten.

13.4 – Versicherungsschutz

Während der Mietzeit besteht Versicherungsschutz in Form einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit je

500 € Selbstbeteiligung, die der Mieter im Schadenfall zu tragen hat. Erstattet der Unfallgegner diesen Selbstbehalt, wird dieser dem Mieter wieder gutgeschrieben. Daneben besteht Haftpflichtversicherungsschutz mindestens zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.

13.5– Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

a) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

b) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, Zoom unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, telefonisch oder schriftlich zu unterrichten. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass die Fragen von Zoom zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, bevor die erforderlichen und

insbesondere für die Vermieterin zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es der Vermieterin zu ermöglichen, diese zu treffen.

13.6– Haftung von Zoom

a) Zoom haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit durch Zoom, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Zoom nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Zoom übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch Zoom, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

13.7– Haftung des Mieters

a) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

b) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt Zoom von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße gegenüber Zoom erheben.

c) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

13.8– Rückgabe des Fahrzeugs

a) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung

b) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Zoom zurück, ist Zoom berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

13.9 – Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

Ergänzende Vertragsbestimmungen für Umbauten im Kundenauftrag bzw. Reparaturen an Kraftfahrzeugen (eVB-Werk)

Version 1.01.00 vom 14.09.2020 (3 Seiten)

1– Geltungsbereich

1.1 – Diese ergänzenden Vertragsbedingungen (eVB) für Werkverträge finden Anwendung auf sämtliche Werkvertragsverhältnisse zwischen Zoom und dem Auftraggeber, bei welchem Zoom die vertragstypischen Pflichten zu erfüllen hat.

1.2 – Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2– Auftragserteilung

2.1– Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.

2.2– Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins.

2.3– Der Auftrag ermächtigt Zoom, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

2.4– Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Zoom.

3 – Fertigstellung

3.1 – Zoom ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat Zoom unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

3.2– Hält Zoom bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat Zoom nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der Firma Zoom kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten.

Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugschadensersatz ist ausgeschlossen.

Zoom ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

3.3– Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 3.2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Firma Zoom, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3.4– Wenn Zoom den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Zoom ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4– Abnahme durch den Auftraggeber und Gefahrübergang

4.1– Zoom trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Abnahme der Werkleistung. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.

Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und Zoom die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

4.2– Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt bei Zoom, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3– Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann Zoom von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

4.4– Bei Abnahmeverzug kann Zoom die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Zoom auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5– Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgend diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

5– Berechnung des Auftrags und Zahlungsmodalitäten

5.1– Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

5.2– Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

5.3– Bei Umbauten und Reparaturen an Fahrzeugen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, ist eine Anzahlung von 30 % des vereinbarten Werklohns zu leisten. Diese hat spätestens bei Abgabe des entsprechenden Fahrzeuges auf dem Gelände von Zoom zu erfolgen. Der restliche Lohn wird bei Abholung des Fahrzeugs fällig. Sollte der Auftraggeber das Fahrzeug nicht direkt am vereinbarten Fertigstellungstermin abholen, so muss zumindest der noch offene Werklohn zu diesem Zeitpunkt auf das Konto von Zoom überwiesen werden.

5.4– Gegen Ansprüche von Zoom kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Zoom ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

6– Erweitertes Pfandrecht

Der Firma Zoom steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihrem Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

7– Gewährleistung

7.1 – Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

7.2 – Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 – Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 7.1, Satz 2 und Ziffer 7.2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten Zooms, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.4– Hat Zoom nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Zoom beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag Zoom nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen Zooms für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 7.3 dieses Abschnitts entsprechend.

7.5– Unabhängig von einem Verschulden Zooms bleibt eine etwaige Haftung Zooms bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.6– Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber bei Zoom geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt Zoom dem Auftraggeber eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform aus.

b) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung Zooms an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In

diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung durch Zoom handelt und dass dieser ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Zoom ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

Der Kunde lässt einen Kostenvorschlag erstellen, den er Zoom zuleitet.

Zoom kann die Reparatur ablehnen, wenn zugleich durch Zoom eine andere Werkstatt vorgeschlagen wird.

c) Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

Ersetzte Teile werden Eigentum Zooms.

8– Sonstige Haftungsansprüche

8.1– Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

8.2– Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt 7 „Gewährleistung“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

8.3– Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt 7 „Gewährleistung“, Ziffer 7.4 und 7.5 entsprechend.

9– Kündigung

Der Vertrag ist für beide Vertragspartner jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften kündbar.